

Von Rechtsanwalt Dr. Otto Wienke, Fachanwalt für Erbrecht

## Besonderheiten des Landwirtschaftserbrechts



Dr. Otto Wienke,  
Fachanwalt für Erbrecht

Das Erbrecht in Deutschland sieht grundsätzlich vor, dass der Nachlass gemäß § 1922 BGB als Ganzes auf den oder die Erben übergeht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sehen einige Bundesländer, u.a. NRW und Niedersachsen, allerdings für den Bereich der Vererbung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vor.

### ■ Sonderrechtsnachfolge nur an einen Hoferben

Hier besteht ein Interesse an der Übergabe von der Größe nach überlebendfähigen

Hofstellen als geschlossene Einheit auf einen einzigen Erben, nämlich den Hoferben. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden daher in den Bundesländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein im Wege der Sonderrechtsnachfolge an nur einen Hoferben übergeben und vererbt.

Hof im Sinne des Gesetzes (Höfeordnung) ist dabei eine im Gebiet der genannten Bundesländer gelegene land- oder forstwirtschaftliche Besitzung mit einer zu ihrer Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle, die im Alleineigentum einer natürlichen Person oder im gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten (Ehegattenhof) steht oder zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, sofern sie einen Wirtschaftswert von mindestens 10.000 Euro hat oder bei einem Wirtschaftswert von mindestens 5.000,00 Euro mit einem Hofvermerk im Grundbuch eingetragen ist.

Zum Hof gehören dabei kraft Gesetz alle Grundstücke des Hofeigentümers, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, Mitgliedschafts-, Nutzungs- und ähnliche Rechte, die dem Hof dienen, sowie sämtliches Hofzubehör, wie Vieh, Wirtschafts- und Hausgerät.

### ■ Hoferbe kraft Testament, Erbvertrag oder kraft Gesetzes

Die Bestimmung eines Hoferben obliegt grundsätzlich dem Hofeigentümer als Erblasser. Er kann in einem Testament oder Erbvertrag entsprechende Anordnungen treffen.

Liegt eine solche Bestimmung des Hoferben durch den Erblasser in einem Testament oder Erbvertrag nicht vor, bestimmt das Gesetz als Erben erster Ordnung die Kinder des Erblassers und deren Abkömmlinge, als Erben zweiter Ordnung den Ehegatten des Erblassers, als Erben dritter Ordnung die Eltern des Erblassers, sofern der Hof von ihnen oder ihren Familien stammt oder mit ihren Mitteln erworben wurde und schließlich als Erben vierter Ordnung die Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge.

### ■ Einzelheiten zu Abkömmlingen als Hoferben

Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, den Hof in die Hand nur eines Hofübernehmers zu legen. Daher bestimmt das Gesetz in § 6 Höfeordnung, dass innerhalb der ersten Hoferbenordnung, also den Kindern des Erblassers,

a) in erster Linie derjenige Miterbe zum Zuge kommen soll,

dem vom Erblasser die Bewirtschaftung des Hofes im Zeitpunkt des Erbfalles auf Dauer übertragen ist, es sei denn, dass sich der Erblasser dabei ihm gegenüber eine anderweitige Bestimmung des Hoferben ausdrücklich vorbehalten hat;

b) in zweiter Linie der Miterbe, hinsichtlich dessen der Erblasser durch die Ausbildung oder durch Art und Umfang der Beschäftigung auf dem Hof hat erkennen lassen, dass er den Hof übernehmen soll;

c) in dritter Linie der älteste der Miterben oder, wenn in der Gegend Jüngstenrecht Brauch ist, der jüngste von ihnen

Liegen die Voraussetzungen zu b) bei mehreren Miterben vor, ohne dass erkennbar ist, wer von ihnen den Hof übernehmen sollte, so ist unter diesen Miterben der älteste oder, wenn Jüngstenrecht Brauch ist, der jüngste als Hoferbe berufen. Wo Jüngsten- oder Ältestenerbrecht herrscht, ist regional unterschiedlich. Im Kreis Herford kommt Jüngstenerbrecht zur Anwendung.

### ■ Abfindungsanspruch für weichende Hoferben

Erben, die bei der Hofübergabe in den vorgenannten Bundesländern nicht berücksichtigt werden können, werden nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 12 Höfeordnung) von dem Hofübernehmer in Geld abgefunden. Diese Geldabfindung bemisst sich dabei allerdings nicht nach dem Verkehrswert des Hofes, sondern nur recht gering nach dem 1,5-fachen des zuletzt nach dem Bewertungsgesetz festgestellten Einheitswert des Betriebes. Diese Abfindung auf Basis des Einheitswertes liegt deutlich unter der auf Grundlage des Verkehrswertes ermittelbaren Abfindung und soll eine möglicherweise ruinöse Belastung des Hofübernehmers verhindern. Veräußert der Übernehmer den Hof oder Teile des Hofes binnen zwanzig Jahren nach dem Erbfall, so haben die weichenden Miterben gemäß § 13 Höfeordnung einen weiteren sog. Nachabfindungsanspruch.

Hier sollte bei Zweifelsfragen zwingend kompetente Hilfe bei einem spezialisierten Rechtsanwalt in Anspruch genommen werden.

### ■ Rechtslage in anderen Bundesländern

In den übrigen Bundesländern, in denen die Spezialvorschriften für das Landwirtschaftserbrecht nach der Höfeordnung nicht zur Anwendung kommen, kann ein Miterbe, wenn kraft gesetzlicher Erbfolge eine Erbengemeinschaft entstanden ist und ein landwirtschaftlicher Betrieb zum Nachlass gehört, beim zuständigen Landwirtschaftsgericht (Amtsgericht) die so genannte ungeteilte Zuweisung des Betriebes gemäß §§ 13 ff. Grundstücksverkehrsgesetz beantragen.

*Alles was Recht ist.*



**ANWALTSBÜRO  
DR. WIENKE  
SCHULZ und SCHMETZ**

**Beratung und Vertretung  
in allen rechtlichen Angelegenheiten**

**Allgemeines Zivilrecht · Erbrecht  
Arbeitsrecht · Familienrecht  
Verkehrs- und Unfallrecht · Mietrecht**



**Vertrauen ist gut, Anwalt ist besser.**

Poststraße 3  
**32139 Spenge**  
Tel.: 05225-1077  
Fax: 05225-6666  
kontakt@ottowienke.de

Spenger Straße 19  
**32130 Enger** (Zweigstelle)  
Tel.: 05224-9947989  
Fax: 05224-9947991  
www.ottowienke.de

**DR. JUR. OTTO WIENKE**  
RECHTSANWALT und NOTAR  
FACHANWALT für ERBRECHT

**HARALD SCHULZ**  
RECHTSANWALT und  
FACHANWALT für FAMILIENRECHT  
FACHANWALT für VERKEHRSRECHT

**BIANKA SCHMETZ**  
RECHTSANWÄLTIN und  
FACHANWÄLTIN für ARBEITSRECHT